



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Justitiariat der Stadtverwaltung Burg, Frau Ruhbach, Tel.: 03921/921-602. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

7. Jahrgang

14. August 2003

Nr. 31

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. <i>Regierungspräsidium Halle – Antrag der Stadtwerke Burg GmbH auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für eine Gashochdruckleitung</i>	1
2. <i>Katasteramt Magdeburg - Bodensonderungsverfahren - Sonderungsplan Nr. 07/2003</i>	2
3. <i>Katasteramt Magdeburg - Bodensonderungsverfahren Sonderungsplan Nr. 08/2003</i>	4
4. <i>Katasteramt Magdeburg - Bodensonderungsverfahren Sonderungsplan Nr. 03/2003</i>	5
5. <i>Katasteramt Magdeburg - Bodensonderungsverfahren Sonderungsplan Nr. 02/2003</i>	6
6. <i>Katasteramt Magdeburg - Bodensonderungsverfahren Sonderungsplan Nr. 01/2003</i>	7
7. <i>Katasteramt Magdeburg – Bodensonderungsverfahren Burg Sonderungsplan Nr. 06/2003</i>	9
8. <i>Katasteramt Magdeburg – Bodensonderungsverfahren Burg Sonderungsplan Nr. 05/2003</i>	10
9. <i>Katasteramt Magdeburg – Bodensonderungsverfahren Burg Sonderungsplan Nr. 04/2003</i>	11

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. *Regierungspräsidium Halle – Antrag der Stadtwerke Burg GmbH auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für eine Gashochdruckleitung*

Das Regierungspräsidium Halle gibt bekannt, dass die

Stadtwerke Burg GmbH, Niegripper Chaussee 38a in 39288 Burg

einen Antrag auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) sowie der Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung für das Grundbuchbereinigungsrecht vom 12.12.2001 (GVBl. Nr. 57 vom 17.12.2001) für eine

Gashochdruckleitung

gestellt hat.

Im Landkreis Jerichower Land sind folgende Gemarkungen im Zuständigkeitsbereich des Grundbuchamtes Burg betroffen:

Gemarkung	Flur
Burg	24, 30, 32
Detershagen	1, 2
Niegripp	13

Der eingereichte Antrag sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Regierungspräsidium Halle
Dezernat 15
Willy-Lohmann-Straße 7
06114 Halle (Saale)

vom 14.08.2003 bis zum 11.09.2003 im Raum 318 zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags bis donnerstags 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
Telefonische Anfragen sind unter der Tel.Nr.: 0345 / 514 1317 möglich.

Das Regierungspräsidium Halle erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann beim Regierungspräsidium Halle, Dezernat 15, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Regierungspräsidium Halle
Im Auftrag
Schubert

2. Katasteramt Magdeburg - Bodensonderungsverfahren - Sonderungsplan Nr. 07/2003

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen haben in der Zeit vom 16.06.2003 bis 16.07.2003 in den Diensträumen des Katasteramtes Magdeburg zur Einsicht ausgelegt.

Gemäß § 9 Abs. 2 BoSoG soll nunmehr der **Sonderungsbescheid durch Auslegung** in der Sonderungsbehörde **bekannt gegeben werden**.

Der ausliegende Sonderungsplan, der Teil des Bescheides ist, wird verbindlich festgestellt.

Die Grundstücke im Plangebiet haben den aus dem ausliegenden Sonderungsplan ersichtlichen Umfang.

Begründung:

In der Stadt **Burg**, Gemarkung **Burg**, Flur **19, 20, 23, 24** im Bereich **Berliner Straße, Koloniestraße, Brückenstraße, Pulverstraße und öffentliche Verkehrsflächen** ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt worden. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen stellen sich die Grenzen der Grundstücke im Plangebiet wie aus dem ausliegenden Sonderungsplan ersichtlich dar.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Der Sonderungsbescheid liegt in der Zeit vom **25.08.2003 bis 25.09.2003** in den Diensträumen des **Katasteramtes Magdeburg, Tessenowstraße 12, 39114 Magdeburg** während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

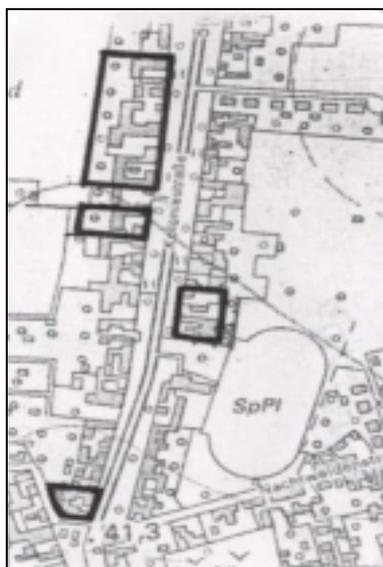
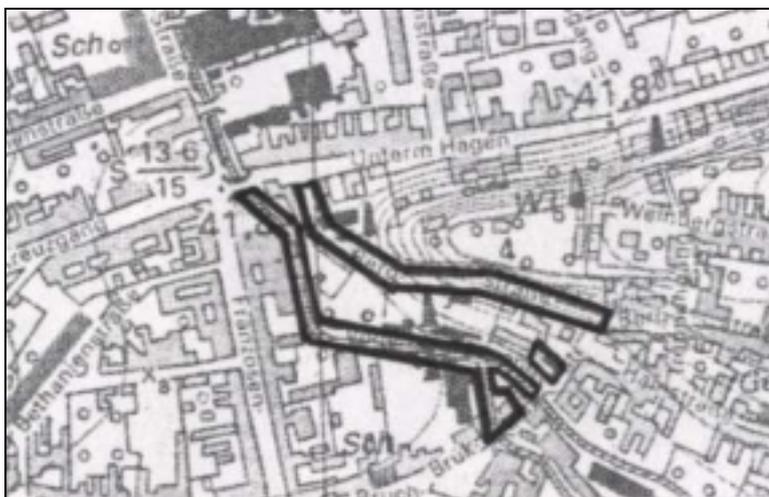
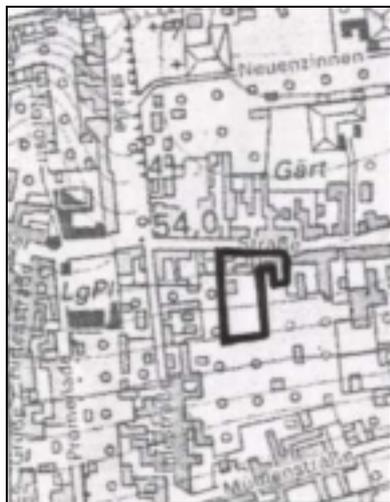
Mo, Mi, Do	von 08.00 - 13.00 Uhr
Di	von 08.00 - 18.00 Uhr
Fr	von 08.00 - 12.00 Uhr.

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Sonderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der oben angeführten Sonderungsbehörde unter der oben angeführten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem Widerspruchsführer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Planbetroffenen zugerechnet werden.

Übersichtskarten zum Verfahrensgebiet



Verfahrensgebietsgrenze: 
Sonderanfertigung (nicht maßstäblich) aus der Topographischen Karte 1:10000; Blatt N-32-144-B-a-4 Burg
Herausgeber: Landesamt für Landesvermessung und Geoinformation Sachsen Anhalt

Magdeburg, den 14.08.2003
Im Auftrag

gez.
Ingmar Kubietziel

3. Katasteramt Magdeburg - Bodensonderungsverfahren Sonderungsplan Nr. 08/2003

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen haben in der Zeit vom 16.06.2003 bis 17.07.2003 in den Diensträumen des Katasteramtes Magdeburg zur Einsicht ausgelegen.

Gemäß § 9 Abs. 2 BoSoG soll nunmehr der **Sonderungsbescheid durch Auslegung** in der Sonderungsbehörde **bekannt gegeben werden**.

Der ausliegende Sonderungsplan, der Teil des Bescheides ist, wird verbindlich festgestellt.

Die Grundstücke im Plangebiet haben den aus dem ausliegenden Sonderungsplan ersichtlichen Umfang.

Begründung:

In der Gemeinde **Burg**, Gemarkung **Burg**, Flur **23**, im Bereich **Gartenstraße 23 bis 26, 29 bis 32, Mauerstraße 13 bis 15, Kaiterling 3, 7, 11, 12, 14, 15, 17 bis 19** und **Magdeburger 10 bis 21, 27, 34 bis 40, 42** ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt worden. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen stellen sich die Grenzen der Grundstücke im Plangebiet wie aus dem ausliegenden Sonderungsplan ersichtlich dar.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Der Sonderungsbescheid liegt in der Zeit vom **29.08.2003** bis **29.09.2003** in den Diensträumen des **Katasteramtes Magdeburg, Tessenowstraße 12, 39114 Magdeburg** während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

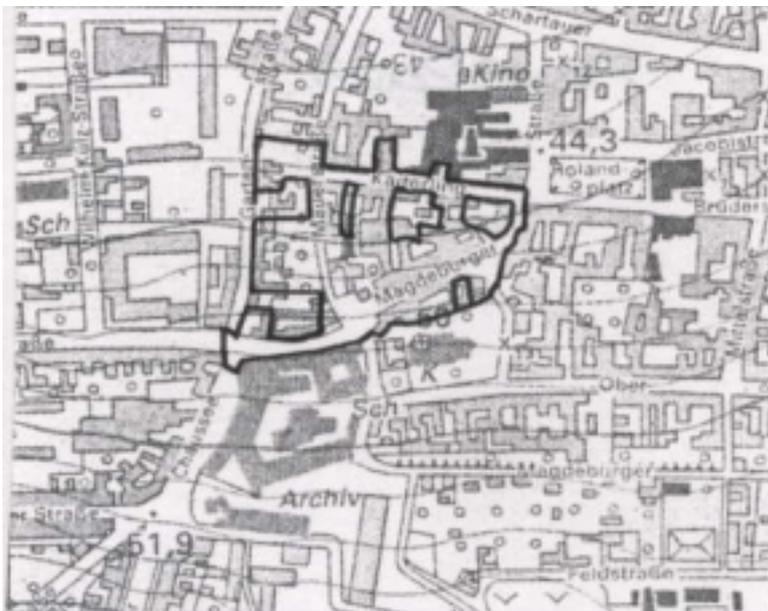
Mo, Mi, Do	von 08.00 - 13.00 Uhr
Di	von 08.00 - 18.00 Uhr
Fr	von 08.00 - 12.00 Uhr.

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Sonderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der oben angeführten Sonderungsbehörde unter der oben angeführten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem Widerspruchsführer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Planbetroffenen zugerechnet werden.

Übersichtskarte zum Verfahrensgebiet



Verfahrensgebietsgrenze _____
Sonderanfertigung (nicht maßstäblich) aus der Topographischen Karte 1:10000; Blatt N-32-144-B-a-4, Burg
Herausgeber: Landesamt für Landesvermessung und Geoinformation Sachsen Anhalt

Im Auftrag

gez.
Dörte Krug

4. Katasteramt Magdeburg - Bodensonderungsverfahren Sonderungsplan Nr. 03/2003

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen haben in der Zeit vom 16.06.2003 bis 17.07.2003 in den Diensträumen des Katasteramtes Magdeburg zur Einsicht ausgelegen.

Gemäß § 9 Abs. 2 BoSoG soll nunmehr der **Sonderungsbescheid durch Auslegung** in der Sonderungsbehörde **bekannt gegeben werden**.

Der ausliegende Sonderungsplan, der Teil des Bescheides ist, wird verbindlich festgestellt.

Die Grundstücke im Plangebiet haben den aus dem ausliegenden Sonderungsplan ersichtlichen Umfang.

Begründung:

In der Gemeinde **Burg**, Gemarkung **Burg**, Flur **23**, im Bereich **Lazarettstraße 2, Brüderstraße 2, 3, 4, 6, 7, 45 bis 52, Klosterstraße 1 bis 4, 6 bis 12, 14 bis 17, Oberstraße 1, 2, 3, 5 bis 9, 11, 14 bis 18, 74 bis 79, 82, 83, Hinter der Oberstraße 86** und **Zerbster Straße 5, 6, 7, 12 bis 17** ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sondierung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt worden. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen stellen sich die Grenzen der Grundstücke im Plangebiet wie aus dem ausliegenden Sonderungsplan ersichtlich dar.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist in der beigelegten Karte gekennzeichnet.

Der Sonderungsbescheid liegt in der Zeit vom **29.08.2003** bis **29.09.2003** in den Diensträumen des **Katasteramtes Magdeburg, Tessenowstraße 12, 39114 Magdeburg** während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

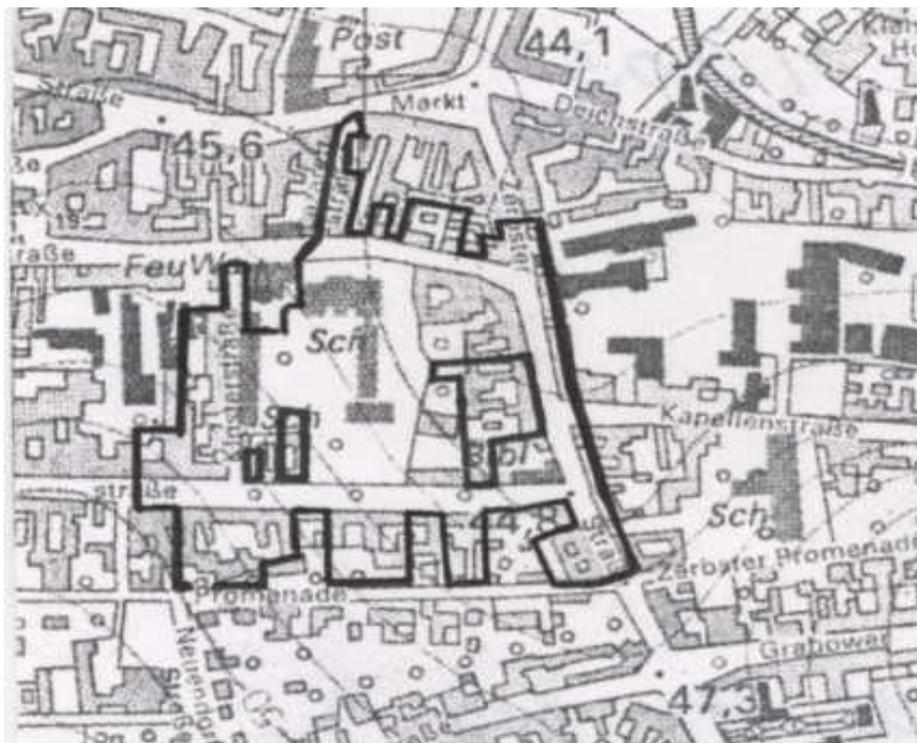
Mo, Mi, Do	von 08.00 - 13.00 Uhr
Di	von 08.00 - 18.00 Uhr
Fr	von 08.00 - 12.00 Uhr.

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Sonderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der oben angeführten Sonderungsbehörde unter der oben angeführten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem Widerspruchsführer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Planbetroffenen zugerechnet werden.

Übersichtskarte zum Verfahrensgebiet



Verfahrensgebietsgrenze _____
Sonderanfertigung (nicht maßstäblich) aus der Topographischen Karte 1:10000; Blatt N-32-144-B-a-4, Burg
Herausgeber: Landesamt für Landesvermessung und Geoinformation Sachsen Anhalt

Im Auftrag

gez.
Dörte Krug

5. Katasteramt Magdeburg - Bodensonderungsverfahren Sonderungsplan Nr. 02/2003

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen haben in der Zeit vom 16.06.2003 bis 17.07.2003 in den Diensträumen des Katasteramtes Magdeburg zur Einsicht ausgelegen.

Gemäß § 9 Abs. 2 BoSoG soll nunmehr der **Sonderungsbescheid durch Auslegung** in der Sonderungsbehörde **bekannt gegeben werden**.

Der ausliegende Sonderungsplan, der Teil des Bescheides ist, wird verbindlich festgestellt.

Die Grundstücke im Plangebiet haben den aus dem ausliegenden Sonderungsplan ersichtlichen Umfang.

Begründung:

In der Gemeinde **Burg**, Gemarkung **Burg**, Flur **23**, im Bereich **Hinterm Roland 1, 3, Jacobistraße 2, 3, 17 bis 21, 23, 24, Böttcherstraße 1, 2, Brüderstraße 9, 11, 13 bis 22, 32, 34, Markt 17, Waagestraße 1 bis 5, Mittelstraße 1, 6, 7, 8, 10 bis 13, 16 und Oberstraße 22, 24 bis 29, 64, 65, 67 bis 70** und ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - Bo-SoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt worden. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen stellen sich die Grenzen der Grundstücke im Plangebiet wie aus dem ausliegenden Sonderungsplan ersichtlich dar.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Der Sonderungsbescheid liegt in der Zeit vom **29.08.2003** bis **29.09.2003** in den Diensträumen des **Katasteramtes Magdeburg, Tessenowstraße 12, 39114 Magdeburg** während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi, Do	von 08.00 - 13.00 Uhr
Di	von 08.00 - 18.00 Uhr
Fr	von 08.00 - 12.00 Uhr.

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Sonderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der oben angeführten Sonderungsbehörde unter der oben angeführten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem Widerspruchsführer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Planbetroffenen zugerechnet werden.

Übersichtskarte zum Verfahrensgebiet



Verfahrensgebietsgrenze _____
Sonderanfertigung (nicht maßstäblich) aus der Topographischen Karte 1:10000; Blatt N-32-144-B-a-4, Burg
Herausgeber: Landesamt für Landesvermessung und Geoinformation Sachsen Anhalt

Im Auftrag

gez.
Dörte Krug

6. Katasteramt Magdeburg - Bodensonderungsverfahren Sonderungsplan Nr. 01/2003

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen haben in der Zeit vom 16.06.2003 bis 17.07.2003 in den Diensträumen des Katasteramtes Magdeburg zur Einsicht ausgelegen.

Gemäß § 9 Abs. 2 BoSoG soll nunmehr der **Sonderungsbescheid durch Auslegung** in der Sonderungsbehörde **bekannt gegeben werden**.

Der ausliegende Sonderungsplan, der Teil des Bescheides ist, wird verbindlich festgestellt.

Die Grundstücke im Plangebiet haben den aus dem ausliegenden Sonderungsplan ersichtlichen Umfang.

Begründung:

In der Gemeinde **Burg**, Gemarkung **Burg**, Flur **23**, im Bereich **Jacobistraße 15, Brüderstraße 25, 26, 28, Oberstraße 31, 33 bis 39, 41, 45 bis 53, 55, 59 bis 62**, und **Nicolaistraße 1 bis 5** ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt worden. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen stellen sich die Grenzen der Grundstücke im Plangebiet wie aus dem ausliegenden Sonderungsplan ersichtlich dar.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Der Sonderungsbescheid liegt in der Zeit vom **29.08.2003** bis **29.09.2003** in den Diensträumen des **Katasteramtes Magdeburg, Tessenowstraße 12, 39114 Magdeburg** während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi, Do	von 08.00 - 13.00 Uhr
Di	von 08.00 - 18.00 Uhr
Fr	von 08.00 - 12.00 Uhr.

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Sonderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der oben angeführten Sonderungsbehörde unter der oben angeführten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem Widerspruchsführer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Planbetroffenen zugerechnet werden.

Übersichtskarte zum Verfahrensgebiet



Verfahrensgebietsgrenze _____
Sonderanfertigung (nicht maßstäblich) aus der Topographischen Karte 1:10000; Blatt N-32-144-B-a-4, Burg
Herausgeber: Landesamt für Landesvermessung und Geoinformation Sachsen Anhalt

Im Auftrag

gez.
Dörte Krug

7. Katasteramt Magdeburg – Bodensonderungsverfahren Burg Sonderungsplan Nr. 06/2003

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen haben in der Zeit vom 23.06.2003 bis 23.07.2003 in den Diensträumen des Katasteramtes Magdeburg zur Einsicht ausgelegen.

Gemäß § 9 Abs. 2 BoSoG soll nunmehr der **Sonderungsbescheid durch Auslegung** in der Sonderungsbehörde **bekannt gegeben werden**.

Der ausliegende Sonderungsplan, der Teil des Bescheides ist, wird verbindlich festgestellt.

Die Grundstücke im Plangebiet haben den aus dem ausliegenden Sonderungsplan ersichtlichen Umfang.

Begründung:

In der Stadt **Burg**, Gemarkung **Burg**, Flur **23** im Bereich **Bethanienstraße 1; Bruchstraße 12, 14, 20/21, 23, 25, 26; Franzosenstraße 14 – 19, 21, 22, 24, 44 – 47, 50 – 59; Grünstraße 2 – 8, 11, 14, 15, 17, 18; Kasernenstraße 2 – 5, 9 – 11; Nachstraße 6; Wasserlauf der Ihle teilweise und öffentliche Verkehrsflächen** ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt worden. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen stellen sich die Grenzen der Grundstücke im Plangebiet wie aus dem ausliegenden Sonderungsplan ersichtlich dar.

Mit diesem Sonderungsbescheid haben sich sämtliche Beteiligten einverstanden erklärt.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Der Sonderungsbescheid liegt in der Zeit vom **22.08.2003** bis **22.09.2003** in den Diensträumen des **Katasteramtes Magdeburg, Tessenowstraße 12, 39114 Magdeburg** während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

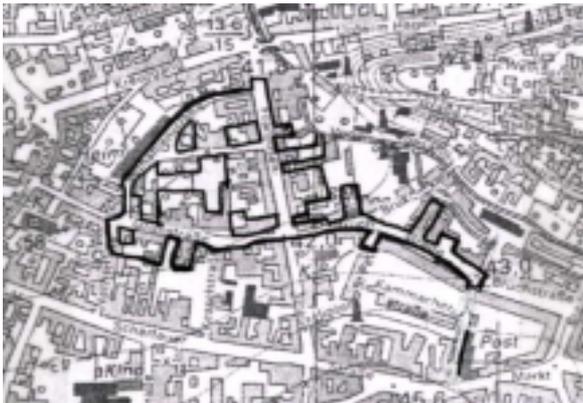
Mo, Mi, Do	von 08.00 - 13.00 Uhr
Di	von 08.00 - 18.00 Uhr
Fr	von 08.00 - 12.00 Uhr.

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Sonderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der oben angeführten Sonderungsbehörde unter der oben angeführten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem Widerspruchsführer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Planbetroffenen zugerechnet werden.

Übersichtskarte zum Verfahrensgebiet



Verfahrensgebietsgrenze: _____
Sonderanfertigung (nicht maßstäblich) aus der Topographischen Karte 1:10000; Blatt N-32-144-B-a-4 Burg
Herausgeber: Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen Anhalt

Magdeburg, den 14.08.2003

Im Auftrag

gez.
Michael Neumeister

8. Katasteramt Magdeburg – Bodensonderungsverfahren Burg Sonderungsplan Nr. 05/2003

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen haben in der Zeit vom 23.06.2003 bis 23.07.2003 in den Diensträumen des Katasteramtes Magdeburg zur Einsicht ausgelegen.

Gemäß § 9 Abs. 2 BoSoG soll nunmehr der **Sonderungsbescheid durch Auslegung** in der Sonderungsbehörde **bekannt gegeben werden**.

Der ausliegende Sonderungsplan, der Teil des Bescheides ist, wird verbindlich festgestellt.

Die Grundstücke im Plangebiet haben den aus dem ausliegenden Sonderungsplan ersichtlichen Umfang.

Begründung:

In der Stadt **Burg**, Gemarkung **Burg**, Flur **23** im Bereich **Franzosenstraße 4, 6, 9, 10, 11, 70; Jacobistraße 9; Markt 24, 30, 31; Schartauer Straße 1, 2, 7, 9, 12, 14, 51 – 54, 57 – 59, 62; Zerbster Straße 1 – 3 und öffentliche Verkehrsflächen** ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt worden. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen stellen sich die Grenzen der Grundstücke im Plangebiet wie aus dem ausliegenden Sonderungsplan ersichtlich dar.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist in der beigelegten Karte gekennzeichnet.

Der Sonderungsbescheid liegt in der Zeit vom **22.08.2003** bis **22.09.2003** in den Diensträumen des **Katasteramtes Magdeburg, Tessenowstraße 12, 39114 Magdeburg** während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi, Do	von 08.00 - 13.00 Uhr
Di	von 08.00 - 18.00 Uhr
Fr	von 08.00 - 12.00 Uhr.

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Sonderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der oben angeführten Sonderungsbehörde unter der oben angeführten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem Widerspruchsführer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Planbetroffenen zugerechnet werden.

Übersichtskarte zum Verfahrensgebiet



Verfahrensgebietsgrenze: _____
Sonderanfertigung (nicht maßstäblich) aus der Topographischen Karte 1:10000; Blatt N-32-144-B-a-4 Burg
Herausgeber: Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen Anhalt

Magdeburg, 14.08.2003

Im Auftrag

gez.
Michael Neumeister

9. Katasteramt Magdeburg – Bodensonderungsverfahren Burg Sonderungsplan Nr. 04/2003

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen haben in der Zeit vom 16.06.2003 bis 16.07.2003 in den Diensträumen des Katasteramtes Magdeburg zur Einsicht ausgelegen.

Gemäß § 9 Abs. 2 BoSoG soll nunmehr der **Sonderungsbescheid durch Auslegung** in der Sonderungsbehörde **bekannt gegeben werden**.

Der ausliegende Sonderungsplan, der Teil des Bescheides ist, wird verbindlich festgestellt.

Die Grundstücke im Plangebiet haben den aus dem ausliegenden Sonderungsplan ersichtlichen Umfang.

Begründung:

In der Stadt **Burg**, Gemarkung **Burg**, Flur **23** im Bereich **Schartauer Straße 20 bis 28, 31, 32, 33, 44, 46, 47; Magdeburger Straße 1, 5; Mauerstraße 11; Gartenstraße 35, 36, 37; Nachstraße 1, 4, 10, 11, 12, 15, 16; Bahnhofstraße 2, 3; Blumenthaler Straße 9b und öffentliche Verkehrsflächen** ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt worden. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen stellen sich die Grenzen der Grundstücke im Plangebiet wie aus dem ausliegenden Sonderungsplan ersichtlich dar.

Mit diesem Sonderungsbescheid haben sich sämtliche Beteiligten einverstanden erklärt.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Der Sonderungsbescheid liegt in der Zeit vom **22.08.2003** bis **22.09.2003** in den Diensträumen des **Katasteramtes Magdeburg, Tessenowstraße 12, 39114 Magdeburg** während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi, Do	von 08.00 - 13.00 Uhr
Di	von 08.00 - 18.00 Uhr
Fr	von 08.00 - 12.00 Uhr.

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Sonderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der oben angeführten Sonderungsbehörde unter der oben angeführten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem Widerspruchsführer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Planbetroffenen zugerechnet werden.

Übersichtskarte zum Verfahrensgebiet



Verfahrensgebietsgrenze: _____
Sonderanfertigung (nicht maßstäblich) aus der Topographischen Karte 1:10000; Blatt N-32-144-B-a-4 Burg
Herausgeber: Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen Anhalt

Magdeburg, den 14.08.2003

Im Auftrag

gez.
Michael Neumeister

Ende der amtlichen Bekanntmachungen